

Redaktionelle Fassung

Verbandssatzung des Breitband-Zweckverband Südliches Nordfriesland

einschließlich der

- I. Nachtragssatzung vom 08.11.2017
- II. Nachtragssatzung vom 19.08.2019

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.03.2017 (I. Nachtrag vom 27.09.2017 und II. Nachtrag vom 26.06.2019) und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Verbandssatzung des Breitband-Zweckverband Südliches Nordfriesland erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten §§ 4, 5, 13 GkZ)

1. Die Ämter Eiderstedt, Nordsee-Treene und Viöl sowie die Städte Friedrichstadt und Tönning bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Breitband-Zweckverband Südliches Nordfriesland“ (BZSNF). Er hat seinen Sitz in Garding.
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
3. Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Breitband-Zweckverband Südliches Nordfriesland".

§ 2

Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder. Ausgenommen sind die Gemeinden Norderfriedrichskoog und Oldenswort sowie die Stadt Garding.

§ 3

Aufgaben (zu beachten §§ 2, 3, 5 GkZ)

1. Der BZSNF hat die Aufgabe,
 - a. den NGA-Breitbandausbau in den beteiligten Gemeinden möglichst flächendeckend zu verwirklichen. Dazu zählen unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung eines passiven Netzes für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann den Betrieb des passiven Netzes sowie die Nutzungsrechte für Breitband-Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen

eines privatrechtlichen Vertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern.

- b. die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Verwirklichung eines Breitbandnetzes und dessen Verwertung zu fördern.
2. Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

§ 4 Organe (zu beachten §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsitzerin oder der Verbandsvorsitzer.

§ 5 Verbandsversammlung (zu beachten § 9 GkZ)

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte Friedrichstadt und Tönning, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren der hauptamtlich verwalteten Ämter und Amtsvorsitzerinnen und Amtsvorstehern der ehrenamtlich verwalteten Ämter oder den jeweiligen Stellvertretern im Verhinderungsfall.
2. Alle Verbandsmitglieder entsenden jeweils weitere Vertreterinnen oder weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, und zwar
 - a. die Stadt Friedrichstadt 1,
 - b. die Stadt Tönning 1,
 - c. das Amt Eiderstedt 2,
 - d. das Amt Nordsee-Treene 2 und
 - e. das Amt Viöl 2.

Vertreterin oder Vertreter können neben den berufsmäßig angestellten Beschäftigten eines Verbandsmitgliedes auch andere, zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen oder Bürger sein.

3. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Verhinderungsfall.
4. Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
3. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsitzerin oder Verbandsvorsitzer. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre/ seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung
(zu beachten §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7
Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher
(zu beachten §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82, 95 d GO)

1. Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
2. Sie oder er entscheidet ferner über
 - a. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - b. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,
 - c. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
 - d. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000 € (die Gesamtbelastung 24.000 €) nicht übersteigt,
 - e. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
 - f. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
 - g. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt,
 - h. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 100.000 €,
 - i. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 100.000 €.

§ 8
Rechnungsprüfungsausschuss
(zu beachten § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

1. Der Zweckverband hat als ständigen Ausschuss einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.
2. Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9
Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten § 13 GkZ, § 33 GO)

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11
Verbandsverwaltung
(zu beachten § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Eiderstedt wahrgenommen.

§ 12
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital in Höhe von 100.000 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital wie folgt aufzubringen:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a. die Stadt Friedrichstadt | 2.700 €, |
| b. die Stadt Tönning | 7.300 €, |
| c. das Amt Eiderstedt | 25.200 €, |
| d. das Amt Nordsee-Treene | 45.800 € und |
| e. das Amt Viöl | 19.000 €. |
| f. | |

§ 13
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten §§ 15, 16 GkZ)

1. Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

2. Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen (50 %) und der Gemeindefläche (50 %) der Verbandsmitglieder nach dem Stichtag 31.3. des Vorjahres erhoben.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung (zu beachten § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen (zu beachten § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung (zu beachten § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3, 12 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (zu beachten § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes (zu beachten §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

1. Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit

einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

2. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
3. Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung der Beschäftigten bei der Auflösung des Zweckverbands (zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbands.

§ 20

Veröffentlichungen (zu beachten § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

1. Veröffentlichungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.BZSNF.de bekannt gemacht. Hierauf wird an der Bekanntmachungstafel des geschäftsführenden Amtes hingewiesen.
2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
3. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland vom 16.05.2017 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Garding, den 21.06.2017
Verbandsvorsteher

gez. Honnens
Detlef Honnens